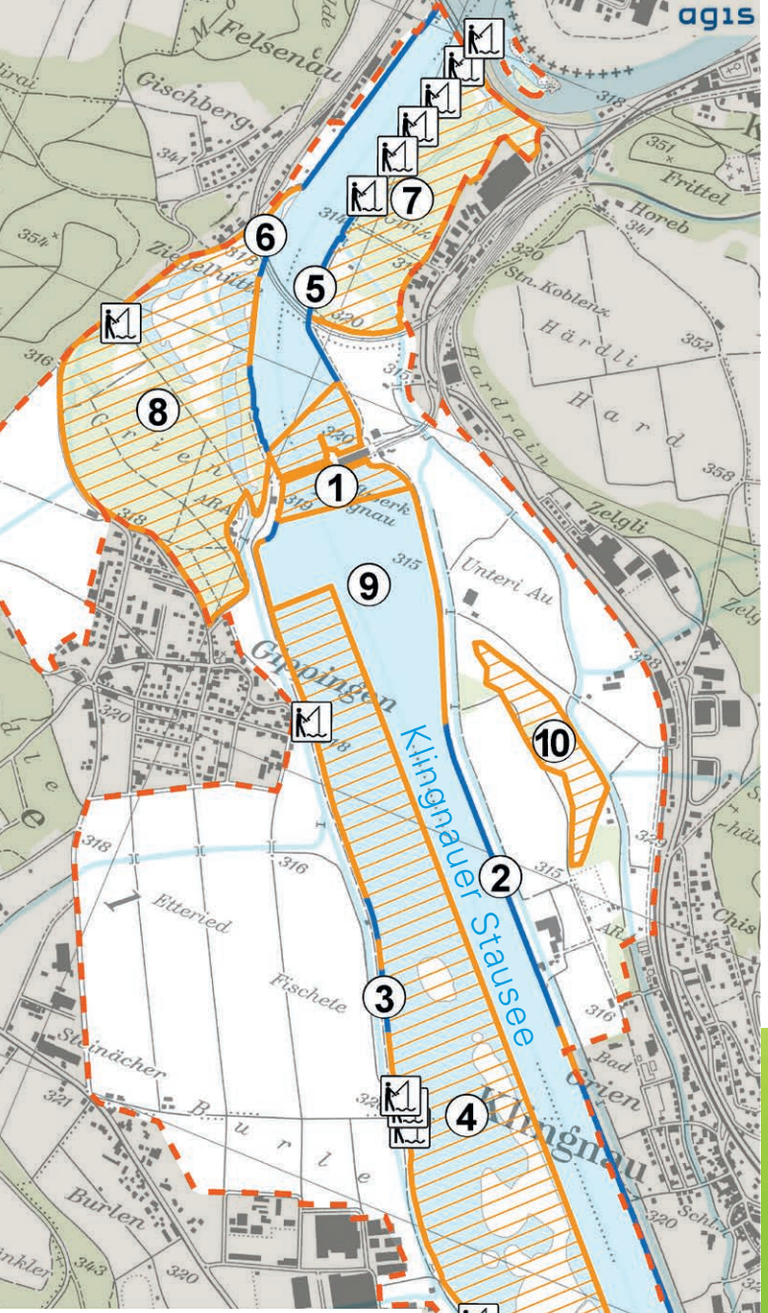

Fischerei im Wasser- und Zugvogelreservat Klingnauer Stausee

- Grenze WZV-Reservat
- Fischerei auf ganzer Strecke erlaubt
- Fischerei auf ganzer Strecke verboten
- Schongebiet mit Fischereiverbot
- Fischerei punktuell erlaubt

KANTON AARGAU
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Jagd und Fischerei
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Telefon 062 835 28 50
E-Mail jagd_fischerei@ag.ch

www.ag.ch/jagd_fischerei

© Dezember 2023, Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Umwelt. Titelbild: ANC Avianna

KANTON AARGAU

UMWELT

Fischerei Klingnauer Stausee

Merkblatt
Abteilung Wald, Sektion Jagd und Fischerei

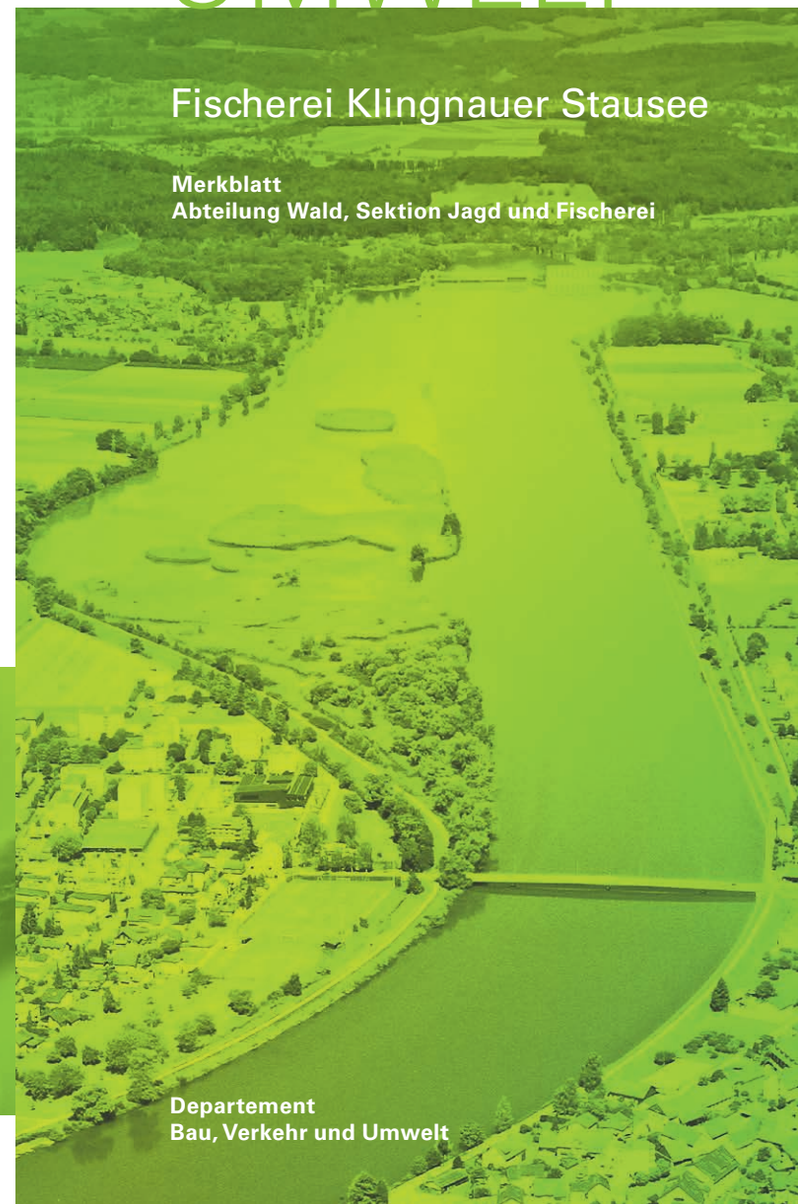

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

1 Kraftwerkszone
Innerhalb der mit Hinweistafeln signalisierten Kraftwerkszone ist die Fischerei verboten.

2 Rechter Damm Aarebrücke Döttingen bis Kraftwerk Klingnau
Die Fischerei ist bis zum Kraftwerk Klingnau dort erlaubt, wo kein Schilf am Ufer vorhanden ist. Der Röhrichtgürtel darf nicht betreten werden.

3 Linker Damm Aarebrücke Döttingen bis Kraftwerk Klingnau
Die Fischerei ist bis zum Kraftwerk Klingnau dort erlaubt, wo kein Röhricht am Ufer und/oder keine Ufervegetation vorhanden sind. Offizielle Anglerplätze sind mit Hinweistafeln signalisiert und werden entsprechend unterhalten. Der Röhrichtgürtel sowie die Ufervegetation dürfen nicht betreten werden.

4 Verlandungsbereich (Schongebiet)
Der Verlandungsbereich (schraffierte Fläche) darf nicht mit dem Boot befahren werden. Das Waten ist nicht gestattet.

5 Rechtes Aareufer unterhalb Kraftwerk
Die Uferfischerei ist aareseitig von der Kraftwerkszone bis zum Beginn der Ufervegetation (Schilf-, Uferpflanzen) sowie unter der Brücke vor der Rheinmündung erlaubt.

6 Linkes Aareufer unterhalb Kraftwerk
Die Uferfischerei ist aareseitig zwischen den Hinweistafeln unterhalb der Kraftwerkszone beim Kraftwerkspitz sowie beim Seitenlauf unterhalb Eisenbahnlinie und bei Felsenau erlaubt.

7 Koblenzer Giriz (Schongebiet)
Die Fischerei ist innerhalb des Schongebiets verboten. Offizielle Anglerplätze sind mit Hinweistafeln signalisiert und werden entsprechend unterhalten.

8 Gippinger Grien (Schongebiet)
Die Fischerei ist am markierten Anglerplatz auf beiden Seiten des Weges erlaubt. Im restlichen Schongebiet ist die Fischerei verboten.

9 Klingnauer Stausee, Wasserzone
Die Bootsfischerei ist ausserhalb des Schongebiets und der Kraftwerkszone erlaubt. Das Anlegen von Booten am oder im Schongebiet ist verboten. Gegenüber dem Schongebiet im Staubereich ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

10 Machme
Die Fischerei in der Machme ist verboten.

Fischerei im Wasser- und Zugvogelreservat (WZV) Klingnauer Stausee

In Anlehnung an das Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung sowie die Fischereigesetzgebung von Bund und Kanton ist die Fischerei speziell geregelt (siehe Karte mit Legende). Darüber hinaus gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

Allgemeines und Fangbeschränkungen
Für die Ausübung der Fischerei gelten das Bundesgesetz und das kantonale Gesetz mit den entsprechenden Verordnungen. Die Verwendung von Widerhaken ist verboten. Die Angelrute/n ist/sind dauernd unter Kontrolle zu halten. Im Klingnauer Stausee dürfen Fischereiberechtigte gesamthaft pro Tag je 6 Forellen, Äschen und Hechte fangen. Beim Fischfang von erhöhten Standorten ist ein der Höhendifferenz zur Wasseroberfläche angepasstes Fischlandegerät zu verwenden.

Fischen mit Jahres-, Wochen- oder Tageskarten
Die Angelfischerei ist im Klingnauer Stausee während des ganzen Jahres erlaubt. Das Fischen mit einer Rute bzw. Schnur mit max. fünf erlaubten Angeln (einfache Angel oder Dreiangel) ist gestattet. In den Monaten März bis und mit September sind zwei Angelruten bzw. Schnüre mit je max. fünf Angeln (einfache Angel oder Dreiangel) erlaubt. Das Waten ist grundsätzlich gestattet (Ausnahme Verlandungsbereich, Punkt 4). Die Bootsfischerei ist nur im Fischereirevier 12 (ohne Schongebiet) erlaubt.
Der Gebrauch von lebenden Köderfischen ist verboten.

Freianglerei
Die Freianglerei am Klingnauer Stausee benötigt die Freianglerkarte. Die Freianglerei ist in den Monaten März bis und mit Oktober und jeweils von 5 Uhr bis 23 Uhr erlaubt. Die Freianglerei darf ausschliesslich vom Ufer aus ausgeübt werden mit einer Angelrute bzw. einer Schnur mit einer einfachen Angel. Die Verwendung von Köderfischen oder künstlichen Ködern sowie das Waten sind verboten.

Anfüttern von Fischen verboten
Es ist nicht erlaubt, die Fische durch Anfüttern, d. h. Streuen oder Legen von Ködern oder Futter, anzulocken. Das Verbot gilt für alle Fischereireviere im WZV-Reservat, für Freiangler sowie für Besitzer von Tages-, Wochen- und Jahreskarten.

Bootsfischerei
Für die Bootsfischerei gelten alle Bestimmungen der Schifffahrtsgesetzgebungen und deren Verordnungen. Schilfbestände dürfen nicht befahren werden. Vom 1. März bis 31. Juli muss ein Abstand von 10 m zum Uferröhricht eingehalten werden. Uferröhrichte sind dichte Bestände von rohrartigen Wasserpflanzen an Seeufern.

Schongebiete und Schutzzonen
In Schongebieten und Naturschutzzonen ist das Betreten ausserhalb markierter Wege und Standplätze nicht erlaubt. Abfall darf nicht liegengelassen werden. Das Füttern von Wildtieren, Campieren und Feuermachen sowie das Pflücken jeglicher Vegetation ist verboten. Schilf, Bäume und Gebüsche dürfen nicht abgeschnitten werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

Der korrekte Angler respektiert die Regeln des Ethik-Kodex des Schweizerischen Fischereiverbandes.

Im gesamten Wasser- und Zugvogelreservat gilt: